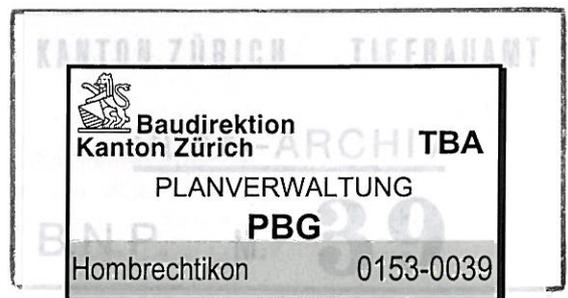


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. März 1988



### 703. Amtlicher Quartierplan

Am 28. Januar 1988 ersuchte der Gemeinderat Hombrechtikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. November 1985 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Dörfli.

Gde. Hombrechtikon

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 15. November 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss sind verschiedene Rekurse erhoben worden, die mit Entscheid der Baurekurskommission II des Kantons Zürich vom 10. März 1987 teilweise als gegenstandslos abgeschrieben bzw. abgewiesen wurden. Eine gegen diesen Entscheid erfolgte Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 20. Oktober 1987 ebenfalls abgewiesen. Gemäss Mitteilung des Verwaltungsgerichts vom 22. Januar 1988 ist gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Grüningerstrasse S-4, im Norden durch die Oetwilerstrasse S-7, im Süden und Osten durch die Rütistrasse S-5 begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Hombrechtikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die Quartierstrassen A und B mit Kehrplatz sowie die separat geführten Fusswegverbindungen G, H und J.

Parallel zum Quartierplanfestsetzungsbeschluss hat der Gemeinderat Hombrechtikon auch die Akten des privaten Gestaltungsplans Dörfli, dem die Gemeindeversammlung bereits am 25. März 1983 zugestimmt hatte, zur Genehmigung eingereicht. Aufgrund der erlassenen Vorschriften zum Gestaltungsplan und der Zuordnung bestimmter Baubereiche konnte auf Verkehrsbaulinien an Quartierstrassen und Fusswegen verzichtet werden.

Die Neugestaltung des Strassenanschlussknotens Oetwilerstrasse/Rütistrasse erfordert neue Verkehrsbaulinien im Strasseneinmündungsreich bzw. die teilweise Aufhebung der mit RRB Nr. 1278/1958 genehmigten Baulinien. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Oetwilerstrasse S-7 und der Rütistrasse S-5 enthaltenen bestehenden Baulinien sind richtig eingetragen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Hombrechtikon vom 5. November 1985 festgesetzte amtliche Quartierplan Dörfli wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Hombrechtikon, 8634 Hombrechtikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von vier Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. März 1988

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**